



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 16. September 2010

Mitwirkende	lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), lic. iur. Andreas Miescher, Dr. Markus W. Stadlin, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Peter Rickli, Prof. Felix Uhlmann und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	x [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern und direkte Bundessteuer pro 2005 (Nichteinhalten der Frist § 164 Abs. 1 StG und Art. 140 Abs. 1 DBG)

Sachverhalt

- A. Die Steuerforderungen betreffend kantonale Steuern pro 2005 und die direkte Bundessteuer pro 2005 blieben von den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführern, X, unbezahlt.
- B. Die Steuerverwaltung nahm deshalb mit Verfügungen vom 8. Dezember 2008 eine Steuerteilung in Bezug auf die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer der Steuerperiode 2005 vor. Mit Schreiben vom 11. Januar 2009 bzw. 14. Januar 2009 haben die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer gegen diese Verfügungen Einsprache erhoben. Mit Schreiben vom 13. März 2009 bzw. 14. März 2009 begründeten sie ihre Einsprache damit, dass die Steuerverwaltung die Einleitung des Steuerteilungsverfahrens mit der offensichtlichen Zahlungsunfähigkeit eines Ehegattens begründet habe. Eine solche Zahlungsunfähigkeit sei jedoch von Amtes wegen nie festgestellt worden. Die Steuerverwaltung lege in ihrer Verfügung vom 8. Dezember 2008 auch nicht dar, wie sie zu diesem Schluss gelange. Darüber hinaus seien die das Steuerteilungsverfahren betreffenden Steuerforderungen zu den kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2005 bereits per Zahlungsbefehl im November 2008 eingefordert worden. Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer beantragen die Aufhebung der Steuerteilungsverfügung.

Mit Einspracheentscheid vom 4. August 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid erhoben die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. September 2009 Rekurs bzw. Beschwerde.

In ihrer Vernehmlassung vom 5. Januar 2010 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses bzw. der Beschwerde.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1.
 - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
 - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Steuerrekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
 - c) Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. August 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert.
2.
 - a) Das Vorliegen der Eintretensvoraussetzungen ist auf Grund der Officialmaxime von Amtes wegen zu prüfen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 140 N 4; Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, Basel 1970, S. 143).
 - b) Der Rekurs bzw. die Beschwerde muss gemäss § 164 Abs. 1 StG bzw. Art. 140 Abs. 1 DBG innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Einspracheentscheides der Steuerverwaltung erhoben werden. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist, welche nicht erstreckt werden kann (vgl. hierzu etwa Grüninger/Studer, a.a.O., S. 145; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 119 N 5 ff. und Art. 140 N 18 ff.; Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b., 2. Auflage, 2008, Art. 119 DBG N 3, 4 und Art. 140 N 7 ff.). Die Frist beginnt am auf die Zustellung folgenden Tag zu laufen. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab. Kann ein Einschreiben nicht persönlich ausgehändigt werden, wird durch die Post eine Abholungseinladung mit einer 7-tägigen

Frist im Briefkasten hinterlegt. Die Postsendung gilt am Abholtag oder gemäss Zustellfiktion am letzten Tag der Abholfrist als zugestellt (vgl. BGE 119 V 89, E. 4).

c) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG bzw. Art. 140 Abs. 4 i.V.m. Art. 133 Abs. 3 DBG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten. Der Hinderungsgrund muss während der gesamten Dauer des Fristenlaufs bestanden und ein gangbarer Weg für das rechtzeitige Ergreifen der Rechtsvorkehren gefehlt haben (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.; StRKE Nr. 20/2007 vom 24 Mai 2007 i.S. V. Z.-S.).

3. a) Das Anfechtungsobjekt ist der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 4. August 2009. Dieser wurde gemäss dem Auszug aus dem „Track & Trace“ der Schweizerischen Post am 5. August 2009 den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführern zur Abholung gemeldet. Ab diesem Tag beginnt die Zustellfiktion zu laufen (sieben Tage) und endete damit am 12. August 2009. Daran ändert auch die Mitteilung der Rekurrenten bzw. Beschwerdeführern an die Post, alle eingehenden Sendungen zurückzuhalten, nichts. Einzige Ausnahme von der Zustellfiktion besteht, wenn die Aufgabe „postlagernd“ erfolgt ist (vgl. zum Ganzen BGE 127 I 31). Unbeachtlich für den Beginn der Rechtsmittelfrist ist ferner, dass die Rekurrenten die eingeschriebene Sendung erst am 17. August 2009 entgegengenommen haben.

b) Die 30-tägige Rekurs- bzw. Beschwerdefrist begann damit am 13. August 2009 zu laufen und endete am 14. September 2009. Die Eingabe der Rekurrenten bzw. Beschwerdeführern datiert vom 15. September 2009 (Poststempel vom 16. September 2009) und ist bei der Steuerrekurskommission am 17. September 2009 eingegangen. Damit die Eingabe nicht innert der Rechtsmittelfrist erfolgt, weshalb auf den Rekurs bzw. die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

c) Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer legen keine Gründe dar, die eine Wiederherstellung der Frist (restitutio in integrum) gemäss § 147 Abs. 5 StG und Art. 140 Abs. 4 i.V.m. Art. 133 Abs. 3 DBG begründen.

4. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass Rekurs bzw. die Beschwerde vom 15. September 2009 verspätet erhoben wurde und somit darauf nicht eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich eine materielle Prüfung der Vorbringen der Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer.
5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführern in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 und in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Auf den Rekurs bzw. die Beschwerde wird nicht eingetreten.
 2. Die Rekurrenten bzw. Beschwerdeführer tragen eine Spruchgebühr von CHF 900.00.
 3. Der Entscheid wird dem den Rekurrenten bzw. Beschwerdeführern, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.